

§ 17 AllgStrSchV 2020

AllgStrSchV 2020 - Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Ergibt die Dosisabschätzung gemäß § 24 StrSchG 2020, dass keine der tätig werdenden Personen als strahlenexponierte Arbeitskraft einzustufen ist, hat das Unternehmen mindestens alle zehn Jahre eine neuerliche Dosisabschätzung gemäß § 24 StrSchG 2020 zu veranlassen, ansonsten mindestens alle fünf Jahre.
2. (2) Bei strahlenschutzrelevanten Änderungen der Tätigkeit oder von bautechnischen Strahlenschutzmaßnahmen hat das Unternehmen unverzüglich neuerliche Abschätzungen und Ermittlungen gemäß den §§ 24 bis 26 StrSchG 2020 zu veranlassen. Als strahlenschutzrelevante Änderungen gelten insbesondere:
 1. 1. Änderungen der Tätigkeit, die
 1. a) die Exposition von Arbeitskräften oder der Bevölkerung oder
 2. b) die Menge oder Aktivitätskonzentration von Ableitungen oder Rückständen erhöhen können;
 1. 2. Einsatz von Materialien mit möglicherweise höheren Aktivitätskonzentrationen;
 2. 3. Änderungen bei der Beseitigung, die die Exposition der Bevölkerung erhöhen können.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at